

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/26839 –

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 17. November 2017 – 2 C 25.17 – entschieden, dass eine Regelung des zulässigen Ausmaßes von Tätowierungen bei Beamtinnen und Beamten einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung bedarf. Das Verbot des Tragens von Tätowierungen greife in das auch Beamtinnen und Beamten durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht und in ihr Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG ein. Im Bund und in einigen Ländern ist das Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten überwiegend durch Verwaltungsvorschriften oder Runderlasse geregelt, die sich auf die generelle Befugnis zur Regelung der Dienstkleidung stützen; für Bundesbeamtinnen und -beamte: § 74 des Bundesbeamtengesetzes (BBG). Diese allein erfüllt jedoch nicht die Anforderungen an eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Inhalt und Art entsprechen nicht dem vom BVerwG festgelegten Maßstab zur Regelung des zulässigen Ausmaßes von Tätowierungen und anderer Formen des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten.

Mit Beschluss vom 31. Januar 2019 (Az. 1 WB 28.17) hat der 1. Wehrdienstsenat des BVerwG in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung festgestellt, dass die Vorgaben für Haar- und Barttracht, Fingernägel, Kosmetik, Schmuck, Tätowierungen, Piercings oder andere Modifikationen des Erscheinungsbilds in der Zentralen Dienstvorschrift A-2630/1 „Das äußere Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ in § 4 Absatz 3 Satz 2 des Soldatengesetzes (SG) keine den Anforderungen des Gesetzesvorbehalts genügende, hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage haben, aber für eine Übergangszeit weiter angewandt werden dürfen. Die bisher herangezogene gesetzliche Regelung des § 4 Absatz 3 Satz 2 SG betreffe die „Uniform“, so dass die Regelungskompetenz des Erlassgebers auf Kleidungsfragen beschränkt sei. Die Abkehr von der vorherigen

Rechtsprechung erfordert eine Erweiterung der bisherigen gesetzlichen Grundlage um sämtliche Aspekte des Erscheinungsbilds der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die über die Bekleidung hinausgehen.

Des Weiteren bedürfen die laufbahnrechtlichen Vorschriften des BBG und des Bundespolizeibeamtengesetzes (BPolBG) in einigen Punkten der Änderung oder Ergänzung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner neueren Rechtsprechung die Anforderungen an die Bestimmtheit von Rechtsverordnungsermächtigungen weiter konkretisiert. Die Rechtsverordnungsermächtigungen in den §§ 11, 16 bis 26 und 119 BBG sowie in § 3 BPolBG werden entsprechend diesen Vorgaben angepasst.

Zudem sollen sachlich nicht gerechtfertigte Regelungsunterschiede im BBG und im Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) durch redaktionelle Anpassungen angeglichen werden.

Mit der Änderung des Altersgeldgesetzes (AltGG) soll für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten, die freiwillig vorzeitig aus dem Bundesdienst ausscheiden, gegenüber dem Bund ein Anspruch auf Gewährung von Altersgeld unter nunmehr erleichterten Bedingungen gewährt werden. Der Dienstherr muss trotz der Erleichterungen wirksam vor personalwirtschaftlich nachteiligen Folgen von Entlassungen von dringend benötigtem Hochwertpersonal geschützt werden. Daneben ist die europarechtliche Rechtsprechung hierzu zu berücksichtigen.

Im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) erfolgen für Waisen zwischen dem 18. und dem 27. Lebensjahr systemgerechte Übertragungen der Regelungen des § 304 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Sozialschutz-Paket II vom 20. Mai 2020).

Im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) sind Folgeänderungen zum Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) notwendig.

Im „Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050“ wurde als eine Maßnahme zur Reduzierung von Emissionen bei Dienstreisen die Aufnahme der Aspekte „Umweltverträglichkeit“ und „Nachhaltigkeit“ in das Bundesreisekostengesetz (BRKG) beschlossen. Damit sind neben dem bislang geltenden Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch umweltbezogene Kriterien bei der Durchführung der Dienstreisen und folglich der Erstattung der Reisekostenvergütung zu berücksichtigen. Um auch der fortschreitenden Automatisierung von Geschäftsprozessen und der Digitalisierung gerecht zu werden, erfolgt weiterhin die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die automatisierte Bearbeitung von Reisekostenabrechnungen.

B. Lösung

Durch die Neufassung des § 61 Absatz 2 BBG und des § 34 Absatz 2 BeamStG werden hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlagen zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten geschaffen. Wesentliche Fragen des Eingriffs in die Grundrechte von Beamtinnen und Beamten werden damit in einer Leitentscheidung des parlamentarischen Gesetzgebers geregelt. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, Einzelheiten zum Erscheinungsbild durch Rechtsverordnungen zu regeln.

Mit den neuen Ermächtigungsgrundlagen korrespondierend werden in § 7 Absatz 1 Nummer 4 BBG und in § 7 Absatz 1 Nummer 4 BeamStG Regelungen eingefügt, wonach es einer Berufung in das Beamtenverhältnis entgegensteht, wenn unveränderliche Merkmale des selbst gewählten Erscheinungsbilds der zu

ernennenden Person gegen § 34 Absatz 2 BeamStG oder § 61 Absatz 2 BBG verstoßen.

Mit einem neuen § 4 Absatz 4 SG wird eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage zur Regelung des Erscheinungsbilds der Soldatinnen und Soldaten geschaffen. Damit werden wesentliche Fragen des Eingriffs in Grundrechte von Soldatinnen und Soldaten in einer Leitentscheidung des parlamentarischen Gesetzgebers geregelt.

Mit der neuen Ermächtigungsgrundlage einhergehend wird dem § 37 Absatz 1 SG eine Regelung angefügt, wonach in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit nur berufen werden darf, wer keine unveränderlichen Merkmale des selbst gewählten Erscheinungsbilds aufweist, die mit den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 SG nicht zu vereinbaren sind. Über den Verweis in § 58b Absatz 2 SG gilt die Berufungsvoraussetzung des § 37 Absatz 1 Nummer 4 SG auch für den freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement. Im Dienstleistungsrecht nach dem Soldatengesetz und im Wehrpflichtgesetz wird Entsprechendes als Ausschlussstatbestand geregelt.

Zudem werden unter anderem die Rechtsverordnungsermächtigungen zur dienstlichen Beurteilung im BBG hinsichtlich Inhalt, Zweck und Ausmaß konkretisiert und damit an die Vorgaben des Artikels 80 Absatz 1 Satz 2 GG angepasst und dahingehend ergänzt, dass auch Anlassbeurteilungen erforderlich sein können.

Mit der Änderung von § 27 Absatz 1 BeamStG wird diese Regelung an die entsprechende Norm im BBG angeglichen und damit sachlich nicht gerechtfertigte Regelungsunterschiede im BBG und im BeamStG beseitigt. Zudem wird in § 12 Absatz 1 Nummer 2 BeamStG und § 14 Absatz 1 Nummer 2 BBG klargestellt, dass eine Ernennung auch dann zurückzunehmen ist, wenn die ernannte Person erst nach ihrer Ernennung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, welches sie bereits vor ihrer Ernennung begangen hat, rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wird.

Im BPolBG wird die Rechtsverordnungsermächtigung des § 3 Absatz 2 BPolBG entsprechend den Regelungen im BBG weiter konkretisiert.

Die Regelung in § 1 Absatz 1 des Altersgeldgesetzes (AltGG), wonach kein Anspruch auf Altersgeld besteht, wenn „zwingende dienstliche Gründe“ der Entlassung entgegenstehen, wird ersetzt durch die weniger enge Formulierung „dringende dienstliche Gründe“. Unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben wird die Wartezeit für den Anspruch auf Altersgeld an die gewöhnlichen fünf Jahre (§ 3 Absatz 1 AltGG) angepasst und der 15-Prozent-Abschlag (§ 7 Absatz 1 AltGG) modifiziert. Das BeamtVG wird fortentwickelt, indem künftig die Versorgungsauskunft auch elektronisch beantragt werden kann. Damit wird der Zugang zu Verwaltungsleistungen weiter erleichtert.

Um zu vermeiden, dass es beim Bezug von Waisengeld zu Nachteilen kommt, wird in § 107e Absatz 3 BeamtVG geregelt, dass auch dann ein Anspruch auf Waisengeld besteht, wenn eine Schul- oder Berufsausbildung wegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht angetreten werden kann oder hierdurch die Übergangszeit länger als vier Monate andauert.

Mit den Änderungen zum BRKG wird der Verpflichtung aus dem Klimaschutzprogramm, Emissionen aus Dienstreisen zu mindern, Rechnung getragen. Durch die Aufnahme der Aspekte „Umweltverträglichkeit“ und „Nachhaltigkeit“ in das BRKG sind neben dem bislang geltenden Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch umweltbezogene Kriterien bei der Durchführung der Dienst-

reisen zu berücksichtigen. Neben diesen Ergänzungen wird eine Ermächtigungsgrundlage für die automatisierte Bearbeitung von Reisekostenabrechnungen eingeführt.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

Änderung des BDBOS-Gesetzes:

- Hinsichtlich der Ausgestaltung der Versorgungsrechte des Präsidenten der BDBOS wies der Entwurf eine im Nachhinein festgestellte Regelungslücke auf. Diese wird geschlossen.
- Der Präsident der BDBOS kann als Bundesbeamter auf Zeit mit Erreichen der Regelaltersgrenze auch nach den Übergangsvorschriften in den Ruhestand treten, d. h. die maßgebliche Altersgrenze wächst sukzessive auf das 67. Lebensjahr an.
- Ist der Präsident der BDBOS zugleich (beurlaubter) Landesbeamter, konkretisiert der Änderungsantrag dessen Versorgungsanspruch gegen den Bund, indem der persönliche Geltungsbereich klargestellt wird.

Änderung BeamtVG:

- Wegen zeitlich nach dem Kabinettsbeschluss eingetretener Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EstG) wird eine Verlängerung beamtenversorgungsrechtlicher Anrechnungsregelungen umgesetzt.
- Neben den Versorgungsbezügen aus einer ausgeübten Beschäftigung erhaltene Einmalzahlungen, die nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfrei sind, werden weiterhin bis zum 30. Juni 2021 nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet.
- Die Geltungsdauer des § 3 Nummer 11a EStG wurde kurz vor dem ursprünglichen Auslaufen am 31. Dezember 2020 verlängert; durch den Änderungsantrag erfolgt die versorgungsrechtliche Nachzeichnung der entsprechenden Folgewirkungen.

Umsetzung der Protokollerklärung zum Registermodernisierungsgesetz sowie der Maßgaben des Bundesratsbeschlusses vom 5. März 2021 durch Änderungen des Identifikationsnummerngesetzes, des Onlinezugangsgesetzes und des Registermodernisierungsgesetzes:

- Das „Datencockpit“ wird in „Datenschutzcockpit“ umbenannt.
- Es wird klargestellt, dass das Datenschutzcockpit aus Sicht des Nutzers einfach und zweckmäßig auszugestalten ist, dass Maßnahmen im Bereich IT-Sicherheit vorgesehen werden, damit staatliche Eingriffe zum Nachteil der Bürger nicht möglich sind und dass Daten nur für die Dauer der Sitzung zwischengespeichert werden.
- Es wird vorgesehen, dass das Datenschutzcockpit dem Nutzer neben den Informationen zu Datenübermittlungen auch die Bestandsdaten der Register anzeigen kann, wobei für die Herkunft der Daten das Quellenmodell beibehalten wird.
- Nicht nur Bauvorlagenberichtigungsverzeichnisse, sondern alle bei den Architektenkammern geführten Register werden in die Regelung einbezogen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Finanzplanungszeitraum ergeben sich für den Gesamthaushalt folgende Mehrausgaben:

Nach der Vorausberechnung entstehen durch Änderung des 15-Prozent-Abschlags des Altersgeldes des Bundes für den unmittelbaren Bundesbereich voraussichtliche Zusatzkosten zwischen 11 000 Euro (2021) und 59 000 Euro (2026).

Die Mehrausgaben durch die Änderungen beim Waisengeldbezug im BeamtVG können nicht beziffert werden, dürften jedoch geringfügig sein.

Auf die Verwendung der neuen Amtsbezeichnung für die jüdische Militärseelsorge entfallen Personalkosten in Höhe von ca. 2,1 Mio. Euro. Sie wurden bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz über die jüdische Militärseelsorge berücksichtigt. Die Erstreckung der Fußnote auf vergleichbare Soldaten in der Besoldungsgruppe A 13 hat im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung Mehrkosten von jährlich bis zu 0,36 Mio. Euro zur Folge. Diese Mehrausgaben werden im Einzelplan 14 im Rahmen des geltenden Finanzplans abgedeckt.

Durch die Änderungen des BRKG fallen geringfügig Mehrkosten in Höhe von jährlich ca. 2,5 Mio. Euro an, da klimafreundliches Reiseverhalten u. U. zusätzliche Kosten für Übernachtungen, Beförderungsmittel und Tagegelder verursacht.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Gesetzesänderungen werden dem Bund und den Ländern durch die Schaffung bzw. Änderung von Verordnungsermächtigungen neue Handlungsoptionen eröffnet. Die Höhe des Erfüllungsaufwands hängt damit unter anderem davon ab, in welchem Maße der Bund und die Länder von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26839 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist eine Landesbeamtin oder ein Landesbeamter auf Lebenszeit oder eine Landesrichterin oder ein Landesrichter auf Lebenszeit zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt worden, ist § 15a Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden, wenn im Beamtenverhältnis auf Zeit die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht wird.“
2. In Artikel 6 Nummer 21 Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.
3. In Artikel 10 Nummer 13 Absatz 4 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.
4. Nach Artikel 14 werden die folgenden Artikel 15 bis 17 eingefügt:

„Artikel 15

Änderung des Identifikationsnummerngesetzes

Das Identifikationsnummerngesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Registermodernisierungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 19/24226, Bundesratsdrucksache 121/21] wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 3 und § 9 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Datencockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.
2. In der Anlage (zu § 1) wird Nummer 44 wie folgt gefasst:

„44. sämtliche von den Architekten- und Ingenieurkammern der Länder auf gesetzlicher Grundlage zu führenden Listen, Verzeichnisse oder Register“.

Artikel 16

Änderung des Onlinezugangsgesetzes

Das Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Registermodernisierungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 19/24226, Bundesratsdrucksache 121/21] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Datenschutzcockpit“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Datencockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Datenschutzcockpit werden nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 3 ausschließlich Protokolldaten nach § 9 des Identifikationsnummerngesetzes einschließlich der dazu übermittelten Inhaltsdaten sowie die Bestandsdaten der Register angezeigt. Diese Daten werden im Datenschutzcockpit nur für die Dauer des jeweiligen Nutzungsvorgangs gespeichert; nach Beendigung des Nutzungsvorgangs sind sie unverzüglich zu löschen. Der Auskunftsanspruch nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) bleibt unberührt. Das Datenschutzcockpit ist aus Sicht des Nutzers einfach und zweckmäßig auszugestalten. Es sind technische und organisatorische Maßnahmen vorzusehen, damit staatliche Eingriffe zum Nachteil des Nutzers nicht möglich sind.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Datencockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Datencockpits“ durch das Wort „Datenschutzcockpits“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Datencockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils das Wort „Datencockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Datencockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt und werden nach dem Wort „Inhaltsdaten“ die Wörter „sowie die Bestandsdaten der Register“ eingefügt.

cc) In den Sätzen 5 und 6 wird jeweils das Wort „Datencockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.

f) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Datencockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Datencockpits“ durch das Wort „Datenschutzcockpits“ ersetzt.
- b) Das Wort „Datencockpit“ wird durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Registermodernisierungsgesetzes

Artikel 21 des Registermodernisierungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle, Bundestagsdrucksache 19/24226, Bundesratsdrucksache 121/21] wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils das Wort „Datencockpits“ durch das Wort „Datenschutzcockpits“ ersetzt.
 2. In Satz 5 wird das Wort „Datencockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.
5. Der bisherige Artikel 15 wird Artikel 18 und wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Artikel 6 Nummer 11 und Artikel 10 Nummer 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(6) Die Artikel 7 und 11 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.“
 - c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.
 - d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Die Artikel 15 und 16 Nummer 1 treten an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb nach dem Identifikationsnummerngesetz gegeben sind.“

Berlin, den 21. April 2021

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Petra Nicolaisen
Berichterstatlerin

Thomas Hitschler
Berichterstatter

Martin Hess
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatlerin

Dr. Irene Mihalic
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Petra Nicolaisen, Thomas Hitschler, Martin Hess, Konstantin Kuhle, Petra Pau und Dr. Irene Mihalic

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/26839** wurde in der 215. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. März 2021 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Verteidigungsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)712).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 86. Sitzung am 21. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26839 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 96. Sitzung am 21. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26839 empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 143. Sitzung am 21. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26839 empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 79. Sitzung am 21. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26839 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26839 in seiner 134. Sitzung am 21. April 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Empfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(4)805, der zuvor mit gleichem Stimmergebnis angenommen wurde.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/26839 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(4)805 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 – Artikel 3 (Änderung des BDBOS-Gesetzes)

Zu Buchstabe a – Nummer 1 (§ 4 Absatz 2)

Klarstellung, dass auch die Übergangsregelung des § 51 Absatz 2 BBG anzuwenden ist.

Zu Buchstabe b – Nummer 2 (§ 4 Absatz 4)

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen beseitigt und der persönliche Geltungsbereich der Norm so geregelt, wie er bereits in der Begründung zu Artikel 3 Nummer 2 (zu Absatz 4) des Gesetzentwurfs dargelegt ist.

Zu Nummer 2 – Artikel 6 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)**Änderung der Nummer 21 (§ 107e)**

Mit der Regelung wird weiterhin sichergestellt, dass nicht nur tarifliche bzw. besoldungsrechtliche Corona-Sonderzahlungen, sondern alle nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Zahlungen im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) weiterhin nicht zu einem Ruhen von Versorgungsbezügen führen. Die Geltungsdauer des § 3 Nummer 11a EStG ist durch Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b des Jahressteuergesetzes 2020 (BGBl. I S. 3096) bis zum 30. Juni 2021 verlängert worden.

Zu Nummer 3 – Artikel 10 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)**Änderung der Nummer 13 (§ 106a)**

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 4 (Artikel 15 bis 17 – neu – Änderungen des Identifikationsnummerngesetzes, des Onlinezugangsgesetzes und des Registermodernisierungsgesetzes)

Mit den neuen Artikeln 15 bis 17 werden die von der Bundesregierung zugesagten Änderungen aus der Protokollerklärung vom 5. März 2021 zum Registermodernisierungsgesetz sowie das Änderungsanliegen des Bundesrates aus der Entschließung auf BR-Drs. 121/21 (Beschluss) zur Nummer 44 in der Anlage des Identifikationsnummerngesetzes umgesetzt. Das Datenschutzcockpit soll den Nutzer nicht nur darüber informieren, welche Daten über ihn ausgetauscht wurden (Protokolldaten einschließlich der übermittelten Inhaltsdaten), sondern auch darüber, welche Daten über ihn im jeweiligen Register aktuell gespeichert sind (Bestandsdaten).

Zu Nummer 5 (Artikel 15 – alt – Inkrafttreten)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 und Absatz 6 – neu –)

Als Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatzes 6 wird Absatz 5 neu gefasst.

Mit dem neuen Absatz 6 wird erreicht, dass § 107e Absatz 2 BeamtVG und § 106a Absatz 4 SVG zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben werden, zu dem auch die steuerrechtliche Privilegierung von Einmalzahlungen nach § 3 Nummer 11a EStG endet. Insoweit wird auch auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Buchstabe c (bisherige Absätze 6 und 7)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d (Absatz 9 – neu –)

Um ein paralleles Inkrafttreten zur Inkrafttretensregelung des Registermodernisierungsgesetzes sicherzustellen, ist ein eigenständiger Absatz aufzunehmen. Dabei treten die Änderungen hinsichtlich der Pilotierung des Datenschutzcockpits unmittelbar in Kraft (Absatz 1). Hinsichtlich der übrigen Regelungen ist ein paralleles Inkrafttreten entsprechend Artikel 22 Satz 2 des Registermodernisierungsgesetzes sicherzustellen.

2. Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonen, Kernpunkt des Gesetzentwurfs seien die Ermächtigungsgrundlagen in § 61 Absatz 2 BBG und § 34 Absatz 2 BeamStG. Wie von der Rechtsprechung gefordert, werde die bereits bestehende Praxis in Bund und Ländern, das Erscheinungsbild der Beamtinnen und Beamten zu regeln, auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Hierdurch könne insbesondere das Tragen von bestimmten Kleidungsstücken, Schmuck, Symbolen und Tätowierungen im sichtbaren Bereich sowie die Art der Haar- und Barttracht eingeschränkt oder untersagt werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht

zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten dies erfordere. Welche Merkmale des Erscheinungsbildes genau eingeschränkt oder untersagt würden, hänge von verschiedenen Umständen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen ab und bleibe in der Ausgestaltung daher weiterhin Sache der einzelnen obersten Dienstbehörden. Den Koalitionsfraktionen sei wichtig klarzustellen, dass durch die Ermächtigungsgrundlagen in § 61 Absatz 2 BBG und § 34 Absatz 2 BeamStG aus ihrer Sicht keine Änderungen bezüglich der Rechtslage zum Thema „allgemeines Kopftuchverbot“ herbeigeführt würden, wie teilweise medial befürchtet werde. Es gehe um eine Konkretisierung der Ermächtigungsgrundlage zur Regelung des äußeren Erscheinungsbildes; Ziel sei Handlungsspielraum innerhalb des verfassungsrechtlich zulässigen Rahmens. Entsprechende Regelungen müssten sich auch künftig an die strengen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts halten, wonach eine Einschränkung oder Untersagung zum Beispiel von Merkmalen des Erscheinungsbildes, die religiös oder weltanschaulich konnotiert seien, nur unter engen Voraussetzungen zulässig sei. Diese Merkmale müssten objektiv geeignet sein, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen. Das sei in den Bereichen der Fall, in denen der Staat sich die Handlungen seiner Beamtinnen und Beamten zurechnen lassen müsse und wo diese in Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern träten.

Die **Fraktion der AfD** begrüßt den Gesetzentwurf. Sie hält die Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zur Regelung des Erscheinungsbildes von Beamtinnen und Beamten für notwendig und richtig. Das Vertrauen in die neutrale Amtsführung sei ein zentrales Element des Berufsbeamtentums und wichtig für die Akzeptanz in der Bevölkerung. Der Gesetzentwurf eröffne die Möglichkeit, Erscheinungsmerkmale, die religiösen oder weltanschaulichen Bezug hätten, einzuschränken oder ganz zu untersagen, wenn sie objektiv geeignet seien, dieses Vertrauen zu beeinträchtigen. Dadurch werde den obersten Dienstbehörden ermöglicht, die neutrale Amtsführung zu gewährleisten.

Die **Fraktion der FDP** erklärt, sich in der Abstimmung zu enthalten. Der Gesetzentwurf enthalte zwar insbesondere in Hinblick auf die Tätowierungen gelungene Regelungen. Die Auswirkungen auf andere Bereiche und insbesondere die Vermischung dieser Fragen mit der sog. Kopftuch-Debatte sehe man aber kritisch. Der für einige Bereiche vereinfachte Zugang zum Altersgeld sei ausdrücklich zu begrüßen. Die Regelung gehe in die richtige Richtung, insgesamt habe eine Evaluierung aber gezeigt, dass das Potenzial in diesem Bereich noch nicht ausgeschöpft sei. Hinsichtlich der Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes bestünden Zweifel, ob die gewählte Lösung für das Zusammentreffen zwischen Versorgungsausgleich und Hinterbliebenenversorgung in allen Fällen zu einem sachgerechten Ergebnis führe. Insgesamt enthalte der Gesetzentwurf also positive Ansätze aber auch Regelungen, die man nicht unterstützen könne.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisiert, dass es mit dem Gesetzentwurf nicht gelungen sei, die vom Bundesverfassungsgericht geforderten differenzierten Regelungen zum äußeren Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten zu schaffen, die der Vielfalt von deren Lebensstilen gerecht würden. Insbesondere angesichts der Unbestimmtheit einiger Regelungen drohe vielmehr die Einführung eines Kopftuchverbotes durch die Hintertür, die Entstehung eines föderalen Flickenteppichs oder die Definition des äußeren Erscheinungsbildes der Beamtinnen und Beamten durch den jeweiligen Dienstherrn. Bei der Neuregelung des Altersgeldes wäre die Gelegenheit günstig gewesen, die Nachversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung anstelle des Bezuges von Altersgeld festzulegen. Aus Sicht der Fraktion sei es sinnvoll, dass frühzeitig ausscheidende Beamtinnen und Beamte mit ihren Altersbezügen vollständig in die gesetzliche Rentenversicherung wechselten. Die Entscheidung darüber solle nun aber weiterhin den Beamtinnen und Beamten überlassen bleiben. In Bezug auf das sog. Datenschutz-Cockpit sei zu bemängeln, dass Bürgerinnen und Bürger weiterhin keine echte Steuerungsmöglichkeit über die zwischen den Behörden ausgetauschten Daten erhielten, sondern diese weiterhin nur für die Dauer des Verwaltungsverfahrens einsehen könnten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sieht zwar Handlungsbedarf bei der Regelung des Erscheinungsbildes von Beamtinnen und Beamten, vor allem in Bezug auf solche Tätowierungen, die geeignet seien, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung zu beeinträchtigen. Den gewählten Weg halte man allerdings für falsch. Insbesondere angesichts des parlamentarischen Verfahrens – ohne Debatte im Plenum – stehe zu befürchten, dass mit dem Gesetz doch ein Verbot religiös-weltanschaulicher Kleidungsstücke eingeführt werden solle. Dafür bestünden aber – wie auch das Verfassungsgericht betont habe – hohe rechtliche Hürden. Insbesondere müsse klar und begründet nachgewiesen werden, dass neben den Kleidungsstücken aufgrund weiterer Umstände das Vertrauen in die neutrale Amtsführung beeinträchtigt sei. Angesichts des erhöhten grundrechtlichen Schutzbedürfnisses von religiöser Bekleidung gegenüber Tätowierungen sei ferner zu kritisieren, dass die Regelungen für alle Beamtinnen und Beamten unabhängig von ihrer Verwendung gelten sollten.

Berlin, den 21. April 2021

Petra Nicolaisen
Berichterstatterin

Thomas Hitschler
Berichterstatter

Martin Hess
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Dr. Irene Mihalic
Berichterstatterin

